

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Satellitenhörfunkveranstalter gemäß § 1 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 66/2006, iVm den §§ 60 und 62 PrTV-G fest, dass die **Merkur Warenhandels Aktiengesellschaft** (FN 118599 k beim LG Wiener Neustadt), vertreten durch die Korn Frauenberger Rechtsanwälte OEG, Argentinierstraße 20/1/3, A-1040 Wien, als Veranstalterin eines in Österreich über den Satellit „Eutelsat 7 Grad Ost“ verbreiteten Hörfunkprogramms (Kaufhausradios) die Bestimmung des § 47 Abs. 1 PrTV-G dadurch verletzt hat, dass sie am 01.02.2007 zwischen 15:00 und 17:00 Uhr keine Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen hergestellt hat.

II. Begründung

Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 01.02.2007 ersuchte die KommAustria die Merkur Warenhandels AG zum Zweck der der KommAustria gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 lit b KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 9/2006, obliegenden Werbebeobachtung, Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen vom 01.02.2007, 15:00 bis 17:00 Uhr, zu übermitteln. Mit Schreiben vom 08.02.2007 teilte die Merkur Warenhandels AG der KommAustria mit, dass das bestehende Aufzeichnungssystem defekt sei und tatsächlich keine Aufzeichnungen der von ihr ausgestrahlten Hörfunksendungen angefertigt würden. Ferner wurde mitgeteilt, dass die Behebung des technischen Gebrechens so rasch wie möglich durch Anschaffung und Installation eines neuen Aufzeichnungssystems behoben werden wird. Dies werde etwa vier Wochen in Anspruch nehmen.

Mit Schreiben vom 14.02.2007 leitete die KommAustria von Amts wegen ein Verfahren gemäß den § 60 und § 62 PrTV-G zur Feststellung von Verletzungen des § 47 Abs. 1 PrTV-G gegen die Merkur Warenhandels AG unter Einräumung einer Stellungnahmemöglichkeit ein.

Mit Schreiben vom 19.02.2007 nahm die Merkur Warenhandels AG Stellung und erklärte, dass es ihr aufgrund eines technischen Gebrechens nicht möglich ist, der Aufforderung der Regulierungsbehörde vom 01.02.2007 zur Vorlage eines Sendungsmitschnittes nachzukommen; dies in Kenntnis der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates, wonach in § 47 Abs. 1 PrTV-G und § 22 Abs. 1 PrR-G eine objektive Verpflichtung statuiert sei. Neuerlich wurde auch dargelegt, dass an der Implementierung eines neuen Aufzeichnungssystems gearbeitet werde.

Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Merkur Warenhandels AG ist auf Grund des Bescheides der Privatrundfunkbehörde vom 14.04.2000, GZ 611.801/6-PRB/00, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Satellitenhörfunkprogramms für ein in Österreich über den Satellit „Eutelsat 7 Grad Ost“ verbreitetes Kaufhausradio für die Dauer von sieben Jahren bis zum 31.03.2007.

Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Zulassung der Merkur Warenhandels AG zur Veranstaltung von privatem Satellitenhörfunk ergeben sich aus dem Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 14.04.2000, GZ 611.801/6-PRB/00.

Die Feststellung, dass die Merkur Warenhandels AG am 01.02.2007 zwischen 15:00 und 17:00 Uhr keine Aufzeichnungen ihrer Sendungen gemacht und mindestens zehn Wochen lang aufbewahrt wurden, ergibt sich aus den schriftlichen Vorbringen der Merkur Warenhandels AG vom 08.02.2007 und vom 19.02.2007, wonach das Aufzeichnungssystem defekt sei und ein neues erst innerhalb der folgenden vier Wochen implementiert werden könne.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 1 Abs. 1 PrTV-G umfasst der Anwendungsbereich des Privatfernsehgesetzes die Veranstaltung von Fernsehen auf drahtlosem terrestrischem Weg (Terrestrisches Fernsehen) sowie von Hörfunk und Fernsehen in Kabelnetzen (Kabelrundfunk) und über Satellit (Satellitenrundfunk).

Gemäß § 60 PrTV-G iVm § 62 PrTV-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter nach dem Privatfernsehgesetz – damit auch über Veranstalter von Satellitenhörfunk – über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Die Entscheidung der KommAustria besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des Privatfernsehgesetzes verletzt worden ist.

Gemäß § 47 Abs. 1 PrTV-G haben Veranstalter von Fernsehen und Hörfunk nach diesem Bundesgesetz auf ihre Kosten von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren, sowie diese über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Überdies haben sie jedermann, der ein rechtliches Interesse daran darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

Die Bestimmung des § 47 Abs. 1 PrTV-G dient ebenso wie die gleich lautende Bestimmung des § 22 Abs. PrR-G (für terrestrischen Hörfunk) der Gewährleistung einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung (vgl. Kogler, Kramler, Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze, Seite 305 zu § 22 Abs. 1 PrR-G), sei es – wie im gegenständlichen

Verfahren - der Werbebeobachtung oder sonstigen Verfahren, in welchen Mitschnitte bestimmter Hörfunksendungen als Beweismaterial dienen. Diesen Zielsetzungen kann nur dann entsprochen werden, wenn eine lückenlose Aufzeichnung der Sendungen erfolgt.

Die KommAustria geht davon aus, dass ein technisches Problem eines bestehenden Aufzeichnungssystems den Rundfunkveranstalter nicht seiner Verpflichtung enthebt, für eine Aufzeichnung seiner Sendungen zu sorgen. Auf ein Verschulden kommt es für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit des gegenständlichen Sachverhaltes nicht an.

Die Merkur Warenhandels AG hat keine Aufzeichnungen vorlegen können und somit gegen die Bestimmung des § 47 Abs. 1 PrTV-G verstoßen. Da die Merkur Warenhandels AG somit mangels Programmaufzeichnung bzw. Sendungsmitschnittes am 01.02.2007 zwischen 15:00 und 17:00 Uhr die Bestimmung des § 47 Abs. 1 PrTV-G verletzt hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 5. März 2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter